Ehrenordnung vom 14.12.2005

geändert durch Ratsbeschluss vom 03.05.2023

Ehrenordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Kürten

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 nachstehende Ehrenordnung gemäß § 43 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie § 1 Absatz 1 Ziffer 5 i.V.m. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz *1 (KorruptionsbG) beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben dem Bürgermeister innerhalb von 6 Wochen nach der konstituierenden Ratssitzung bzw. zu Beginn ihrer Tätigkeit Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit es für die Ausübung ihres Mandats im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte von Bedeutung sein kann.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere auf

1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar bei

   1.1 unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,

   1.2 selbständig Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

   1.3 sonstiger freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit: Angabe des Berufszweigs,

   1.4 mehreren ausgeübten Berufen: Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit;

2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft;

3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen für Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, sonstige Interessenverbände oder ähnliche Organisationen sowie Tätigkeiten innerhalb dieser Institutionen;

4. Grundvermögen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kürten;

5. Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Kürten.

§ 2

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben dem Bürgermeister anzugeben:

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen;

2. Zuwendungen (ausgenommen Entschädigungen nach §§ 36, 45, 46 GO NRW), die sie für ihre politische Tätigkeit als Mitglied des Rates oder der Ausschüsse erhalten haben. Sie sind verpflichtet, über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse geben dem Bürgermeister nach § 7 KorruptionsbG *1 schriftlich Auskunft über

   1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

   2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

   3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs.2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

   4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

   5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Im Amtsblatt der Gemeinde Kürten wird der Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass

   1. die Veröffentlichung der pflichtigen Angaben auf der Homepage der Gemeinde Kürten erfolgt;

      und

   2. die Möglichkeit für interessierte Bürger besteht, diese Angaben auch im Rathaus einzusehen.

§ 4

(1) Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister gewährt bei Ausschussmitgliedern dem Ausschussvorsitzenden - im Verhinderungsfall der Vertretung - Einsicht in die Unterlagen. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.

(3) In Zweifelsfällen sind die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Bürgermeister über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

(4) Erhebt ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister den Vorwurf, dass gegen die Ehrenordnung verstoßen worden ist, so hat der Bürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und den Betroffenen anzuhören.

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Bürgermeister der Fraktion, welcher der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Bei Rats- und Ausschussmitgliedern teilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ältestenrat das Ergebnis der Überprüfung dem Rat in öffentlicher Sitzung mit.

(6) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder in Ausschüssen zu unterlassen.

§ 5

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

**1 gemäß Ratsbeschluss vom 03.05.2023*